Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

5 (18.1.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 5. Montag, 18. Januar 1915.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2. Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3. Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4. Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringerwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5. Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden- und Lohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehre des Inlandes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

§ 6. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen

§ 8. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9 Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10 Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

See gelegenen Orte mehrere Hundert. Die Gesamtzahl der Opfer des Erdbebens dürfte sich auf 30 000 belaufen. — Heute nachmittag begab sich der Papst von neuem in das päpstliche Hospital Santa Maria, um die bei dem Erdbeben Verletzten zu besuchen.

Rom, 17. Jan. Der König stiftete 300 000 Lire zum Besten der durch das Erdbeben verwaister minderjähriger Kinder. Der Betrag wird in Staatsanleihen dem von der Königin Helena gestifteten Patronat für verlassene Kinder zugeführt. Die Königin ordnete die Einrichtung eines kleinen Hospitals im Quirinal an, das unverzorgte Kinder aufnehmen soll.

Verschiedenes.

— Nach den bis zum 4. Januar reichenden Veröffentlichungen des Reichs-Postamts sind bis jetzt 340 Eiserne Kreuze zweiter Klasse und 46 andere Kriegsauszeichnungen an Angehörige der deutschen Feldpost und Feldtappen-Telegraphie verliehen worden.

— Der dänische Künstler Professor Oskar Matthiessen in Kopenhagen sendet eine ihm vor einigen Jahren verliehene goldene Medaille mit den Worten nach Deutschland: „Möge das Rote Kreuz diese kleine Medaille in einem Tautropfen verwandeln, der einen verwundeten Bruder labt. Das wünscht M."

— In Mattelu (W.) ist der Landwirt Borggreve im Alter von 102½ Jahren gestorben.

— Frühere Erdbeben-Katastrophen. 79 n. Chr. Ausbruch des Vesuvs, Zerstörung von Herculanum und Pompeji, angeblich 30 000 Tote. 1631 n. Chr. Ausbruch des Vesuvs: 20 000 Tote. 1667 Erdbeben im Kaukasus: 80 000 Tote. 1669 Ausbruch des Aetna, 12 Orte zerstört: 25 000 Tote. 1693 Erdbeben auf Sizilien: 100 000 Tote. 1703 Erdbeben in Japan, Yeddo zerstört, 200 000 Tote. 1731 Erdbeben in China: 100 000 Tote. 1. November 1755 Erdbeben in Lissabon: 50 000 Tote. 1783 Erdbeben in Calabrien: 100 000 Tote. 1797 Erdbeben in Panama: 40 000 Tote. 1868 Erdbeben in Peru: 20 000 Tote. 1883 Ausbruch des Vulkans auf Krakatau (Java): 40 000 Tote. 1895 Erdbeben in Japan: 20 000 Tote. 8. Mai 1902 Ausbruch des Mont Pelé auf Martinique: 32 000 Tote. 8. September 1905 Erdbeben in San Francisko: 500 Tote. 28. Dezember 1908 Erdbeben in Calabrien und Sizilien: rund 80 000 Tote.

✱ Das Wetter im Monat Dezember war nach den Feststellungen des amtlichen badischen Wetterbüros, von einigen wenigen mäßig kalten Tagen abgesehen, überaus mild, dabei trüb und reich an Niederschlägen. Mehrmals ist das Thermometer zu ungewöhnlich hohen Ständen angestiegen, welche die bisher in einem Dezember beobachteten Höchststände wesentlich übertreffen. Frost ist nur in ganz aufgetreten und Wintertage sind nur in ganz rauhen Lagen vorgekommen. Man muß bis zum Jahr 1880 zurückkehren, um auf einen noch etwas wärmeren Dezember zu stoßen.

Eingesandt.

Zur Brotpreisfrage.

Durlach, 16. Jan. Mit einem gewissen Schrecken ist wohl die gestern seitens der Freien Bäcker-Innung angekündigte enorme Erhöhung des Brotpreises von der Bevölkerung aufgenommen worden. Diese Erhöhung wurde damit begründet, daß das Gewicht des Brotes erhöht würde, und daß sich die Bäckereien einer bundesrätl. bez. ministeriellen Verfügung nur noch unter Tags zu backen, fügen müßten. Obwohl eine Preiserhöhung infolge erhöhten Gewichtes berechtigt ist, so ist solche in der geschehenen Weise unberechtigt. So soll künftig das gleiche Gewicht und die gleiche Sorte Brot, welche in Karlsruhe und anderen Großstädten 60 bezw. 30 ₰ per Laib kosten, hier 65 bezw. 33 ₰ kosten.

Ich frage woher und wofür dieser Mehrpreis?? Gilt für Durlach nicht die gleiche Verfügung wie anderwärts?

Es liegt mir ferne, die berechtigten Preise drücken zu wollen, aber ich glaube, daß wir Durlacher ein gutes Recht haben, gleiche Sorten und Gewichte Brot zu gleichen Preisen kaufen zu können, wie die Bevölkerung in Karlsruhe und anderen Großstädten, denn das was dort möglich ist, müßte hier umso leichter möglich sein. Es wäre zu wünschen, daß in dieser Beziehung ungerechten Preistreibereien in dieser schweren Zeit ein Ziel gesetzt würde.

Einer für Viele.

Neueste Telegramme.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 18. Jan., vormittags. (Mitteilung der obersten Heeresleitung.) Westlicher Kriegsschauplatz: In der Gegend Nieuport nur Artilleriekämpfe. Feindliche Angriffsbewegungen sind in den letzten Tagen nicht wahrgenommen. An der Küste wurden an mehreren Stellen englische Minen angeschwemmt.

Bei Laboisselle, nördlich Albert, warfen unsere Truppen im Bajonettangriff Franzosen, die sich im Kirchhof und in einem Gehöft südwestlich davon wieder festgesetzt hatten, heraus und machten 3 Offiziere und 100 Mann zu Gefangenen.

Im Argonnenwald wurden mehrere Gräben erobert, die französische Besatzung fast aufgerieben.

Ein Angriff der Franzosen auf unsere Stellungen nordwestlich Pont-à-Mousson führte auf einer Höhe 2 km südlich Vilcey bis in unsere Stellungen. Der Kampf dauert noch an.

In den Vogesen und im Oberelsaß herrscht starkes Schneetreiben und Schneewehen, die die Gefechtstätigkeit behindern.

Oestlicher Kriegsschauplatz: In Ostpreußen ist die Lage unverändert.

Im nördlichen Polen versuchten die Russen über den Wkra-Abschnitt bei Radzanow vorzustoßen, wurden aber zurückgewiesen.

In Polen westlich der Weichsel hat sich nichts wesentliches ereignet.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) werden aufgehoben.

Berlin den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschroten oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schroten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein oder für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichten.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Soweit von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Maul- und Klauenseuche in Durlach betr.

Die Maul- und Klauenseuche in der Stadt Durlach ist erloschen.

Die mit Verfügung vom 5. Dezember 1914 Nr. 31639 — Amtsblatt Nr. 80 angeordneten Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Durlach den 16. Januar 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Marktpreise.

½ Kilo Schweineschmalz	Mk.	1 10
½ „ Butter	„	1 60
10 Eier		1.40 – 1 50
20 Liter Kartoffeln	Mk.	1.70
50 Kilo Heu	„	3 50
50 „ Roggenstroh	„	2.75
50 „ sonstiges Stroh	„	2 50
4 Ster Buchenholz (vors Haus)	„	50.—
4 „ Tannenholz	„	38.—
4 „ Forlenholz	„	40. -

Durlach den 16. Januar 1915.
Das Bürgermeisteramt.

Karlsruher Allee 9, 2. u. 3. St. je 4 Z. u. K. mit Zubehör, im 4. St. 1 Z. u. Küche,
Auerstraße 7 part. 3 Z. u. K., im 4. St. 2 Z. u. K.,
Auerstraße 9, 3. St. 3 Z. u. K. u. Zubehör, alles sofort od. später zu verm., ferner
Karlsruher Alle 9, 3. Stock 2 Zimmer und Küche und
Karlsruher Allee 11, 3. Stock 3 Zimmer und Küche,
Auerstraße 3, part. 3 Z u. K.,
Turmbergstr. 18 herrschaftlich eingerichtete 3-Z.-Wohnung mit Gas- u. Wasserleitung, Wasserklosett, Gartenanteil per 1. April ev. früher zu vermieten.

K. W. Hofmann, Karlsruhe, Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.

Ein Wolfshund
(Schäferhund) hat sich verlaufen. Rufname Rassa. Abzugeben bei **Ludwig Mößner** zum Engel, Grötzingen.

Garten, 1 Viertel bei der großen Salzgasse, zu verpachten. Näheres durch **J. Klenert,** Lammstraße 2.

Aufforderung.

Wir weisen die Einwohnerschaft wiederholt auf die Wichtigkeit des Umtauschs von Goldmünzen gegen Papiergeld hin und ersuchen nochmals, das noch in ihrem Besitz befindliche Goldgeld bei der Sparkasse und Stadtkasse oder der Post umzuwechseln.

Durlach den 18. Januar 1915.

Das Bürgermeisteramt.

Rotes Kreuz.

Danksagung.

Spenden zu Liebesgaben für die im Feld stehenden Durlacher:

Ungenannt 20.—, Fröhlich 10.—, Max u. Otto Philipp 2.—. Hermann Schmalz 5.—. Hofmann, Zigarrengeschäft 2 Schachteln mit Tabak, Zigaretten, Zigarrentaschen, Karl Weber, Herrenartikelgeschäft 100 Toilettespiegel, Metzgermeister Grieb 2 Kisten Zigarren, Ungenannt 6 Wachsstöcke, Zigarrengeschäft Philipp 5 Handwärmer mit Zigarren.

Allgemeine Gaben:

Frau Schenkelberger 6. Gabe 10.—. Ungenannt 1 Leibbinde, 1 Sturmhaube, 1 P. Kniewärmer, Jakob Deisel 2 gegerbte Hasenfelle, Ungenannt 2 Hasenfelle, Frau Merton 1 Korb Tafeläpfel, Lamprechtshof 2 Körbe Aepfel, Gemeinde Spielberg 4 P Handschuhe, 3 Leibbinden, 2 P. Socken, 1 P. Pulswärmer, 1 Paket Tabak, 1 Spiegelchen, Insektenpulver, 6 Pfd. Dürrobst. 5 Pfd. Würfelzucker, 2 Pfd. Seife, Frau Sauder, Hauptstraße 2 Körbe Blumenkohl, Metzger Burr 2 Briefe u. Hirn. Frau Steinbach, Grötzingen 15 frische Eier, Karl Bliß 5 Hasenfelle.

Brot-Abschlag

Statt 65 Pfg nur noch **60** Pfg.
„ 33 „ „ „ **30** „
ab heute in meinen sämtl. Verkaufsstellen **Durlach, Grötzingen, Berghausen.**

Achtungsvoll
F. Letterer, Brotfabrik.

Schön möbliertes Zimmer
mit 2 Betten und 2 Schränken in der Nähe der Kaserne von 2 Herren zu mieten gesucht. Offerten an Gefr. **Langendorf,** 2. Esk. Train 14, Durlach.

Schöne **2-Zimmerwohnung** mit Zugehör auf 1. April zu vermieten. Näheres
Lammstraße 34.

Anständiges williges **Mädchen,** das Lust hat das **Kleidermachen** gründlich zu erlernen, kann sofort eintreten.
J. Sutter, Schneidermeister, Karlsruher Allee 1 III.

Ein silbernes Halskettchen
verloren gegangen. Abzugeben gegen Belohnung
Sophienstraße 3 III.

Frischgewässerte
Stockfische
empfiehlt
Oskar Gorenflo
Hoflieferant.

Stuhlschlitten,
nur gut erhalten, zu kaufen gesucht. **Richter,** Göthestraße 24.

75 Liter guter Apfel- oder Johannisbeerwein zu kaufen gesucht. Näheres in der Exp. d. Bl.

Eine gebrauchte, guterhaltene **Nähmaschine (Singer B)** ist billig zu verkaufen
Gerberstraße 9, 2. St.

Ein Mann
findet Beschäftigung. Zu erfragen **Seboldstraße 13** II.

Auerstraße 54 ist eine schöne 2-Zimmerwohnung im Hths. auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen Vorderhaus 2. St. rechts.

Zwei helle Räume, als **Werkstatt** oder Aufbewahrungsraum geeignet, **sofort** oder später zu vermieten. Näheres **Leopoldstraße 3** oder **7.**

Möbliertes Zimmer
sofort oder später zu vermieten **Seboldstraße 24** II.

In freier Lage sind zwei schön
möblierte Zimmer
zu vermieten. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Evang. Kriegsbetstunden
in Durlach, abends 8 Uhr.
Dienstag: Herr Dekan Meyer.
Donnerstag: Herr Stadtvikar Baer.